



EINWOHNERGEMEINDE
ERSTFELD

Reglement

**über die Benützung der land-
und forstwirtschaftlichen
Erschliessungsstrasse**

**Erstfeld – Bodenberge
(Talstrasse)**

vom 1. Mai 1997

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Fahrverbot
Artikel 2	Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht
Artikel 3	Ausnahmen mit Bewilligungspflicht
Artikel 4	Bewilligung
Artikel 5	Gebühren
Artikel 6	Ausweis
Artikel 7	Ausweispflicht
Artikel 8	Kontrollorgane
Artikel 9	Strafe
Artikel 10	Inkrafttreten
ANHANG	

Der Strassenhoheitsträger

Einwohnergemeinde Erstfeld

gestützt auf Artikel 12 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) und Artikel 14 der Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311),

beschliesst:

Artikel 1 Fahrverbot

Für die Erschliessungsstrasse

Erstfeld – Reckenloui

besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel „Zubringerdienst gestattet“.

Mit Genehmigung des Regierungsrates besteht für die Erschliessungsstrasse

Reckenloui – Bodenberge

ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal Nr. 2.14) mit der Zusatztafel „Fahrt nur mit Bewilligung des Einwohnergemeinderates Erstfeld gestattet“.

Artikel 2 Ausnahmen ohne Bewilligung

Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht gelten ohne weiteres für

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen
- b) die Feuerwehr für Fahrten zu Übungen, bei Brandfällen oder Nothilfen
- c) die öffentlichen Dienste wie Post, Telefon, EW und dergleichen zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben
- d) Landw. Fahrzeuge mit hellgrünen Schildern und Arbeitsmaschinen
- e) Vieh- und Materialtransporte
- f) Fahrten zur Verrichtung berufsbedingter Tätigkeiten von Ärzten, Tierärzten, des Besamers, Milchkontrolleurs, Zuchtbuchführers
- g) Fahrten von Amtspersonen und Personal der Einwohner- und Bürgergemeinde Erstfeld, der Korporation Uri sowie der kant. Verwaltungen im Rahmen ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeiten

Artikel 3 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Auf begründetes Gesuch hin können Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für:

Personen, die im Erschliessungsgebiet

1. wohnen oder die solche Personen besuchen
2. beruflich tätig sind
3. ihre Ferien verbringen

4. Grundeigentum besitzen

Zur Realisierung grösserer Bauvorhaben im Erschliessungsgebiet kann für Handwerker eine generelle Bewilligung erteilt werden.

Artikel 4 Bewilligung

- a) Der Einwohnergemeinderat bezeichnet die Bewilligungsstellen und stellt die notwendigen Richtlinien auf.
- b) Die Bewilligung kann im Einzelfall oder als Jahresbewilligung erteilt werden.
- c) Die Bewilligungsempfänger haben die Fahrten auf ein Minimum zu beschränken.
- d) Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, kann der Einwohnergemeinderat die Bewilligung sofort entziehen.

Artikel 5 Gebühren

Für alle Ausnahmbewilligungen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Es sind dies:

- * a) Für eine Bewilligung im Einzelfall ~~Fr. 10.–~~ Fr. 20.–
- * b) Für eine Jahresbewilligung ~~Fr. 20.–~~ für Einwohner von Erstfeld. Fr. 30.–
- * c) Für eine Jahresbewilligung ~~Fr. 50.–~~ für Einwohner ausserhalb der Gemeinde Erstfeld. Fr. 60.–

- * *Die Bewilligungserteilungen durch die Aussenstellen werden von der Gemeinde mit Fr. 2.– pro Bewilligung entschädigt.*

- d) ~~Für Bewilligungen im Einzelfall, die bei einer allfällig vom Gemeinderat bezeichneten~~
* ~~Aussenstelle gelöst werden, wird ein Zuschlag von Fr. 2.– erhoben.~~
- e) Bei übermässiger Beanspruchung kann zur Bewilligungsgebühr ein Zuschlag zur Deckung der Strassenunterhaltskosten erhoben werden (z. B. bei Um- und Neubauten).
- * f) Die Bewilligungsgebühr für erwerbsmässigen Personentransport beträgt ~~Fr. 100.–~~ pro Jahr. Fr. 120.–
- g) Der Gemeinderat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Anpassungen bei den Gebühren vorzunehmen.
- h) Wird gemäss Art. 4 d) die Bewilligung entzogen, erfolgt keine Rückerstattung.

Artikel 6 Ausweis

- a) Gestützt auf die Bewilligung stellt die Bewilligungsstelle dem Gesuchsteller einen Ausweis zur Verfügung, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.
- b) Der Ausweis enthält insbesondere folgende Angaben:
Bewilligungsstelle, Name und Adresse des Bewilligungsempfängers, Grund der Bewilligung, bewilligte Fahrstrecke, Dauer der Bewilligung, amtliche Kontrollschild-Nummer.

Artikel 7 Ausweispflicht

- a) Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.
- b) Lässt er das Fahrzeug auf der bewilligungspflichtigen Fahrstrecke stehen, hat er den Ausweis gut sichtbar aufzulegen oder anzubringen.
- c) Für Motorräder und Motorfahrräder kann der Gemeinderat eine andere geeignete Kennzeichnung vorschreiben.

Artikel 8 Kontrollorgane

Zur Ausweiskontrolle auf den bewilligungspflichtigen Fahrstrecken sind die Kantonspolizei Uri sowie die durch den Regierungsrat bestätigten Privatpersonen zuständig.

* **Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. April 2005.**

Artikel 9 Strafe

- a) Wer das Fahrverbot nach diesem Reglement verletzt, wird bestraft.
- b) Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der darauf gestützten Erlasse.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Regierungsrates und nach Ungültigerklärung der bestehenden Bewilligungen in Kraft.

Erstfeld, 10. August 1993

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:	Oskar Epp
Der Gemeindeschreiber:	Markus Herger

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. September 1994

Das vorliegende Reglement wurde vom Einwohnergemeinderat Erstfeld (samt ANHANG; Seite 6 und 7) per 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

ANHANG zum Reglement über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Erstfeld – Bodenberge (Talstrasse) vom 10. August 1993

Zum Reglement vom 10. August 1993 (genehmigt vom Regierungsrat am 19. September 1994) erlässt der Einwohnergemeinderat Erstfeld folgenden Anhang:

- Die Bewirtschafter von Liegenschaften (Landwirtschaft) im Erstfeldertal sowie der Kröntenhüttenwart erhalten eine gebührenfreie Bewilligung. Diese Bewirtschafter können pro Betrieb zwei übertragbare, gebührenfreie Bewilligungen geltend machen. Die Einwohnergemeinde führt Buch über diese Bewilligungen.
- Dauerbewilligungen, befristete Bewilligungen, die Bewilligungen für Bewirtschafter im Tal und den Kröntenhüttenwart können nur bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
- Motorradfahrer haben gemäss Art. 7 c) die Bewilligung beim Befahren der Talstrasse auf sich zu tragen.
- Die Tafel mit dem generellen Fahrverbot wird unmittelbar nach der Brücke Reckenlauri platziert. Die Verkehrsbeschränkung bis Reckenlauri wird am bestehenden Standort bei der Einfahrt zur Talstrasse belassen.
- Bewilligungsempfänger für die Strasse Vorderschattig dürfen die Talstrasse bis zur Verzweigung Vorderschattig ohne zusätzliche Bewilligung befahren. Voraussetzung ist hingegen, dass ein rechtsgültiger Bewilligungsausweis der Bürgergemeinde vorliegt.

Aussenstellen

Als Aussenstellen werden gemäss Art. 5 d) des Reglementes bezeichnet:

- Schattig Center, Grund (Püntener-Imhof Alois)
- Bahnhofkiosk

Die Aussenstellen sind in den Anschlagkästen der Gemeinde, beim Polizeiposten Erstfeld, am Schalter der Gemeindekanzlei sowie bei der Signalisationstafel Einfahrt Talstrasse signalisiert. Die Aussenstellen sind von aussen gut sichtbar als solche zu bezeichnen. Der Zuschlag gemäss Art. 5 d) fällt der Aussenstelle zu.

Kontrollorgane

Nebst den ordentlichen Kontrollorganen des Kantons sind – unter Vorbehalt der Wahl durch den Regierungsrat – folgende Personen zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt:

- Herman Kieliger-Zgraggen, Mettlen
- Ambros Gnos-Baumann, Strassenwärter Reckenloui – Bodenberge, Hofstatt
- Pius Walker-Indergand, Förster, Geissmatt

Die Entschädigung der Kontrollorgane regelt der Gemeinderat.

Die Gebühren der Bewilligungen sind dem Abschnitt Strassenunterhalt der Gemeindeverwaltung gutzuschreiben.

Ungültigerklärung der bestehenden Bewilligungen

Die per heute bestehenden Bewilligungen für das Befahren der Talstrasse werden mit der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes für ungültig erklärt.

Der vorliegende ANHANG wird (zusammen mit dem Reglement vom 10. August 1993) per 1. Mai 1997 in Kraft gesetzt.

Erstfeld, 7. April 1997

EINWOHNERGEMEINDERAT ERSTFELD

Der Gemeindepräsident:	Paul Jans
Der Gemeindeschreiber:	Markus Herger